

Finanzordnung der Südthüringer Schützenvereinigung e. V.

Diese Ordnung wird erlassen am **11.03.2017** auf der Grundlage des §8 der gültigen Satzung der Südthüringer Schützenvereinigung e. V.

In der Finanzordnung wird folgendes geregelt:

- 1. die Modalitäten der Zahlung des Jahresbeitrages
- 2. die Erstattung von Startgeldern an Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen
- 3. die Erstattung von Fahrtkosten an Mitglieder
- 4. die Aufwandsentschädigung an Mitglieder für erbrachte Leistungen

1. Modalitäten der Zahlung des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag, entsprechend der Beitragsordnung, der in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist jährlich bis zum 31.12. fällig.

Die Zahlung des Beitrags erfolgt per SEPA-Lastschrift zum 18.12. des laufenden Jahres. (51. Kalenderwoche)

Barzahlungen sind nicht vorgesehen.

Bei Verzug erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung mit Zahlungsziel. Diese Mahnung ist mit 3,- € Mahngebühr belastet.

Bei Nichtzahlung des Beitrages und eventueller Mahngebühren erfolgt entspr. §7 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein, wodurch die Forderungen des Vereins jedoch nicht erlöschen.

Ist ein Mitglied durch nicht von ihm zu vertretende Umstände zeitweilig nicht zahlungsfähig, kann eine Stundung der Zahlung mit dem Kassenverantwortlichen vereinbart werden.

2. Erstattung von Startgebühren an Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen

Für in der Südthüringer Svvg. durchgeführte Wettkämpfe zu Vereinsmeisterschaften werden von den eigenen Mitgliedern keine Startgebühren erhoben.

Startgebühren für andere und auswärtige Wettkämpfe trägt jedes Vereinsmitglied selbst.

Jugendlichen erstattet der Verein die Startgebühren für auswärtige Wettkämpfe soweit es die finanzielle Situation erlaubt.

Bei der Teilnahme an den Landesmeisterschaften sowie den Deutschen Meisterschaften entscheidet der Vorstand über Zuschüsse zu Startgeldern, soweit es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt.

Bei Vereinsmitgliedern, die als Kader in der Sportförderung des DOSB geführt werden, entscheidet der Vorstand über die Zuschüsse zu Startgeldern.

3. Erstattung von Fahrtkosten an Mitglieder

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht generell nicht.

Die Erstattung erfolgt nur für Fahrten, zu denen ein Mitglied durch den Vorstand beauftragt wurde.

Jugendlichen und den erforderlichen Betreuern erstattet der Verein die Fahrtkosten für auswärtige Wettkämpfe soweit es die finanzielle Situation erlaubt.

Fahrtkosten zu den Landesmeisterschaften sowie zu den Deutschen Meisterschaften werden vorrangig berücksichtigt.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gegen Tankbeleg unter Berücksichtigung der gefahrenen Kilometer (pauschale Kosten für 8 Liter Kraftstoff / 100 gefahrenen Kilometern)

4. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder für erbrachte Leistungen.

Eine Aufwandsentschädigung an Mitglieder für erbrachte Leistungen kann nur erfolgen, wenn das Mitglied durch den Vorstand gem. §26 BGB dazu beauftragt wurde, diese Leistung zu erbringen.

Erstattet werden kann nur der tatsächlich angefallene materielle Aufwand, eine Vergütung der aufgewandten Zeit ist nicht möglich,